

RS OGH 1998/11/10 10ObS334/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

ASVG §258 Abs2 Z2

Rechtssatz

Erst wenn bei Eheschließung bereits ein Bescheid vorliegt, der einen Pensionsanspruch zuerkennt, also ein solcher Pensionsanspruch feststeht, ist die Annahme erlaubt, daß dieser "bescheidmäßig zuerkannte" Anspruch ein sozialversicherungsrechtlich verpöntes Motiv für die Eheschließung darstellt, andernfalls mangels Vorliegens eines Bescheides die Pensionszuerkennung völlig in ungewisser Zukunft liegt und selbst nach Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension immer noch sekundäre Leistungsvoraussetzungen wie Erfüllung der Wartezeit ungewiß sein können.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 334/98k
Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 334/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111023

Dokumentnummer

JJR_19981110_OGH0002_010OBS00334_98K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at